

## XXI.

# **Stirner'sche Ideen in einem paranoischen Wahnssystem<sup>1)</sup>.**

Von

**Ernst Schultze**

in Andernach.



**S**icherlich hat es etwas Missliches, die schon recht grosse Casuistik der Paranoia um einen einzigen Fall bereichern zu wollen, und diese Arbeit ist um so misslicher, als die beabsichtigten Ausführungen fast nur auf eigenen Aufzeichnungen seitens der Patientin fussen. Nicht einmal zu der vor Kurzem wiederum angeschnittenen und von den verschiedensten Seiten lebhaft aufgegriffenen interessanten Frage nach der Entstehung der Wahnideen kann der vorliegende Fall verwerthet werden, weil er für einen solchen Zweck zu spät zur psychiatrischen Beobachtung kam.

Wenn ich dennoch die schon lange gehegte Absicht ausführe, so lässt sich das aus zwei Gründen rechtfertigen. Einmal darf der Fall eine eigenartige Stellung nach der klinischen Seite hin beanspruchen wegen des Ueberwiegens des begrifflichen Denkens bei der Kranken; dann giebt er Veranlassung, die Krankheitsäusserungen mit den Anschauungen eines seit einem Jahrzehnt recht modern gewordenen Philosophen aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zu vergleichen.

Dass mir ein auch nur annähernd ähnlicher Fall von Paranoia bisher nicht aufgestossen ist, braucht nicht allzuviel zu besagen; aber zahlreiche ältere und erfahrenere Irrenärzte, die ich befragte, erinnern sich nicht einer gleichen oder ähnlichen Beobachtung, und das dürfte denn doch hinreichend beweisen, dass dieser Fall kein gewöhnlicher ist.

---

1) Nach einem Vortrage in der Niederrheinischen Gesellschaft zu Bonn am 12. Mai 1902.

Was den Fall selbst angeht, so werden folgende Ausführungen genügen.

Seitens eines am Niederrhein gelegenen Amtsgerichts wurde 1895 der Bonner Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt die 1860 geborene S. zur Beobachtung überwiesen.

Die S. war durch Beschluss des betreffenden Amtsgerichts im Jahre 1892 wegen Blödsinns entmündigt. Sie hatte wiederholt, so auch damals, einen Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung gestellt und sich mit einer Anstaltsbeobachtung einverstanden erklärt.

Aus der Anamnese sei nur Folgendes hier erwähnt:

Der Vater der S. soll in der Jugend epileptische Anfälle gehabt haben; die Mutter soll schwachsinnig gewesen sein.

S. war schon in der Jugend auffallend still und zurückgezogen, verkehrte wenig mit anderen Kindern, hatte keine Lust an Kinderspielen; dabei war sie reizbar, empfindlich, leicht heftig. Sie besuchte die Elementarschule mit gutem Erfolge. Später litt die S., die übrigens immer zart und schwächlich war, an Bleichsucht, häufigem Nasenbluten, Herzklöpfen.

Erwachsen, zeigte sie ein finsternes, verschlossenes Wesen und vermeidet den Verkehr mit anderen Mädchen; sie war leicht und ohne ersichtliche Ursache gereizt, unzufrieden und machte ihren Launen in zerstörungssüchtiger Weise Luft; sie erlangte jeder Selbstbeherrschung.

Der Bruder, mit dem sie zusammenlebte, hatte sehr viel unter ihr zu leiden, da sie ihn auf alle mögliche Weise chikanirte und den Haushalt vernachlässigte.

1885 im Juli, als sie gerade die Periode hatte (zur Zeit der Menstruation war sie überhaupt verkehrter denn je), versuchte sie nach einem Streite mit dem Bruder das Haus anzuzünden und machte einen Selbstmordversuch; auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, das ihre Unzurechnungsfähigkeit darthät, wurde das gegen sie eingeleitete Strafverfahren eingestellt.

Im nächsten Jahre wurde sie im Anschluss an ein körperliches Unwohlsein so reizbar, gewaltthätig, dass sie einer Irrenanstalt übergeben werden musste; nach ca. dreiviertel Jahren hatte sich ihr Befinden so gebessert, dass sie versuchsweise entlassen werden konnte.

In den nächsten Jahren ging es leidlich mit ihr.

1891 im September entwendete sie ihrem Bruder über 13000 Mark und machte damit, ohne übrigens von dem Geld viel auszugeben, eine planlose Reise nach Köln, Ostende, London, Frankfurt, Berlin, wo sie schliesslich verhaftet wurde. Die Beobachtung in einer Irrenanstalt führte zu dem Ergebniss, dass bei der S. ein Krankheitszustand in der Form des angeborenen Schwachsinns vorliege. Auf Grund krankhafter geistiger Veranlagung neige sie zu impulsiven Handlungen, deren Tragweite ihr nicht zum Bewusstsein käme. Zur Zeit der incriminierten Handlung habe sie sich in einem Zustande gemäss § 51 Str.-Ges.-B. befunden. Bei der mündlichen Verhandlung wurde sie freigesprochen.

Sie wurde einer Irrenanstalt wieder zugeführt; im nächsten Jahre, also 1892, wurde sie entmündigt.

Soweit die Anamnese.

Körperlich bot die S. während des Aufenthalts in der Bonner Anstalt nichts Bemerkenswerthes.

Die S. führte in der Anstalt ein sehr zurückgezogenes Leben; sie hielt sich von allem Verkehr fern, mied jede Berührung mit ihrer Umgebung, ging stets allein spazieren. Auch den Aerzten gegenüber verhielt sie sich recht abweisend, gab in der ersten Zeit sehr wenig Auskunft, und auch dann nur äusserst widerwillig.

Später ging sie etwas mehr aus sich heraus.

Sie sei, meinte sie, niemals geisteskrank gewesen, auch nicht gelegentlich ihres Aufenthaltes in der früheren Anstalt. Ob ihre damaligen Angaben richtig gewesen seien, wolle sie nicht sagen; sie könne heute so und morgen so reden, immer sei es Wahrheit. Was sie sage und thue, sei immer recht; sie habe noch niemals Unrecht gethan. Was sie wolle, das sei recht, und das dürfe sie auch thun. So dürfe sie, wenn sie wolle, Anderen das Haus anzünden, auch wenn Leute dabei verbrennen würden; sie dürfe sich selbst das Leben nehmen, d. h. wenn sie es für gut halte.

Sie brauche sich an Niemanden zu lehren. Die Gesetze, die zehn Gebote seien nicht für sie, sondern nur für die Anderen da. Wenn sie selbst die Gesetze übertrete, sei es recht; wenn Andere es thun würden, sei es Sünde, vorausgesetzt, dass sie (die S.) den Anderen nicht den Auftrag gegeben habe.

Wenn sie selbst Anderen den Auftrag gäbe, ein Haus anzuzünden oder noch Schlimmeres, so sei das recht; wenn die Andern es aber nicht thäten, sei es Unrecht. Wenn sie es für Recht halte, dürfe sie Anderen ihr Eigenthum wegnehmen; denn wenn sie etwas begehre, so sei es nicht mehr das Eigenthum Anderer, sondern bereits ihr Eigenthum. Die Behörden thäten Unrecht, wenn sie sie deshalb bestrafen würden. Sie folge nur ihrer Vernunft, welche ihr angeboren sei. Durch Erziehung und Unterricht habe sie nichts erhalten. Auch ihren Eltern hätte sie nur soweit gehorcht, als sie gewollt hätte. Ihre Eltern hätten kein Anrecht auf ihren Gehorsam gehabt. Bei anderen Kindern sei das anders.

Das Gericht habe es nur auf Prellerei abgesehen mit ihrer Entmündigung.

Sie sei nicht geisteskrank, und eine ärztliche Untersuchung sei überhaupt nicht nöthig; wenn sie sage, sie sei nicht geisteskrank, so müsse das eben genügen.

Trotzdem sie recht häufig in eine Unterhaltung verwickelt wurde, war sie nicht zu bewegen, weitere Auskunft zu geben.

Dagegen schrieb sie während ihres Anstalsaufenthaltes sehr viel und übergab uns ihre Aufzeichnungen zum Beweise ihrer geistigen Gesundheit.

Diese Aufzeichnungen sind es nun, die einiges Interesse beanspruchen können.

Ich gebe sie in Folgendem auszugsweise (nur soweit sie für die vorliegenden Erörterungen von Belang sind) wieder und hebe ausdrücklich hervor, dass an dem ursprünglichen Text nichts geändert ist; nur hier und da sind die Ausführungen der S. ein wenig anders geordnet.

„Ob ich es für Recht halte und mir das Recht zuspreche, im Winter nackend draussen herumzulaufen?

Ich kann je nach den Umständen solches bejahen als auch verneinen, denn weil ich dadurch krank werden könnte, so darf ich das nicht thun, wenn ich nicht krank werden will und keine Ueberzeugung vorher hätte, solches ohne Nachtheil für die Gesundheit thun zu können; in solchem Falle darf ich das nicht, weil es unvernünftig wäre, so ich es thun wollte, ohne dass mich die Noth dazu zwänge.

Aber wohl darf ich das, so ich absichtlich, mit Willen dadurch krank werden wollte.

Zweitens, wenn ich die Ueberzeugung hätte, dass ich es, ohne Nachtheil an meiner Gesundheit zu nehmen, thun könnte, und in solchem Falle dürfte ich, so ich es wollte, es ohne weiteren Zweck oder Anlass, aus blosser Laune thun, und ist es alsdann ebenso recht, erlaubt und gut, wenn ich es thue, wie wenn ich es lasse, so ich solches will. Und unanständig wäre es gar nicht, wenn ich es thäte, deshalb, weil ich ja das Recht dazu habe. Und wenn ich es thäte aus oben angeführten Gründen, dann wäre es ja auch mein Wille und Recht, weil ich nie was will oder etwas thue, das nicht recht ist.

Drittens bei Noth und Gefahr, um das nackte Leben mir zu retten, darf ich es ebenfalls thun; und beginne ich nur, so ich es von mir selbst aus thäte, eine blosse Ausübung meines Rechts. Wenn ich jedoch von Anderen gezwungen würde, solches zu thun, also gegen meinen Willen ich es thun müsste, dann wäre solches unanständig und unrecht. Thue ich es aber aus mir selbst, also mit meinem Willen, so ist es anständig und recht.

Dass ich die Stellen so oft gewechselt habe wie auch, dass ich ausser Dienst geblieben bin, das durfte ich alles und das war Recht, da es jedesmal mein Wille war, und dass ich baldmöglichst austrat, wo es mir nicht gefiel, war recht, deshalb, weil es unvernünftig gewesen wäre, so ich es nicht gethan hätte. Beim Annehmen der Stelle bis zum Eintritt hatte ich sie ja alle für gut gehalten, weil ich sie ja sonst nicht angenommen hätte und ich nicht dahin gegangen wäre, weil solches doch unvernünftig würde gewesen sein. Blos unvernünftig und dumm war es, dass ich jedesmal, wenn ich keine Stelle hatte, immer infolge der Entmündigung keine freie Aufenthaltswahl hatte, sondern gezwungen war, gegen meinen Willen zum Vormund zurückzugehen. Und wenn ich auch Dienststellen gehabt habe, wo es mir gut gefallen hat, so hat es mich doch nie gereut, auch da ausgetreten zu sein, weil es ja mein eigener freier Wille gewesen ist und ich einmal wieder frei, ausser Dienst sein wollte oder mit der Stelle einmal wechseln wollte. Verpflichtet, in eine Stellung zu gehen oder in einer Stelle zu bleiben, war und bin ich ja gar nicht, und habe ich solches auch gar nicht nöthig, sondern ich bin berechtigt, ganz nach meinem Willen und meiner Laune darin zu handeln; und ist es ebenso recht und gut, so ich ausser Dienst bleibe, als wenn ich in den Dienst gehe. Und ebenso Recht ist es, wenn ich nichts thue, wie wenn ich arbeite, je nachdem, wie ich es will.

Und wenn ich Anderen, ohne deren Wissen und Willen, etwas wegnehme,

so ist das bei mir gestohlen. Wenn ich aber stehle, so bin ich deshalb doch kein Dieb, da ich immer nur stehle, was mein ist, ich also ein Recht dazu habe, weil ich dasjenige, was ich stehle, vorher, ehe ich es nehme, zu meinem Eigenthum gemacht habe, dadurch, dass ich es begehrte, wünschte und haben wollte. Daher führe ich den Diebstahl auch nur aus, um mein Eigenthum in meinen Besitz zu bringen. Daher bin ich auch kein Dieb, da ich das Recht zum Stehlen hatte. Diebe sind bei mir diejenigen, welche stehlen, was nicht ihr Eigenthum ist, sondern fremdes Gut, und die haben kein Recht zum Nehmen oder Stehlen.

Wenn ich lüge oder stehle oder tödte oder ehebreche oder mich theilweise oder ganz entblösse, so bin ich doch deshalb kein Lügner, kein Dieb, kein Mörder, kein Ehebrecher und keine gemeine oder unanständige Person, sondern ehrlich und anständig.

Werde ich aber von anderen Personen gezwungen, das zu thun, also gegen meinen Willen, so ist alles schlecht, und heisse ich es auch gemein und unanständig, wie zum Beispiel, dass ich mich in den verschiedenen Anstalten, worin ich gegen meinen Willen Aufenthalt gehabt habe, habe entblössen müssen.

Dass ich nackend war, als ich geboren wurde, das war recht und durfte ich, deshalb weil mir vom ersten Augenblick meines Lebens an mein Recht zur Seite stand, und meine Geburt, sowie mein Nackend-Sein natur- und vernunftgemäß, also recht war. Mein nackender Eintritt in die Welt war meine erste Ausübung meines Rechts. Sofort als ich da war, hatte ich die zweite Ausübung meines Rechts, die Forderung an meine Umgebung zu stellen, alles Nöthige an Hülfe, Nahrung und Kleidung mir zu geben; weil da mein Körper noch nicht im Stande war, meinen Willen, Wunsch und Begehr zum klaren Ausdruck und zur Anwendung zu bringen, also Rechtsäusserungen zu machen, war meine Umgebung verpflichtet, aus eigenem Antriebe solange bis ich selbst dazu im stande war, meine Rechtsinteressen für mich wahrzunehmen, wie auch etwaiges Vermögen zu verwalten. Dass andere Menschen auch nackend sind, wenn sie zur Welt kommen, das heisse ich auch recht, und das dürfen sie auch.

Und ich brauche gar nichts zu thun, was die Gebote Gottes oder die Gesetze der Obrigkeit vorschreiben, sondern ich habe mich nach den Gesetzen der Vernunft zu richten, welche bei mir höher steht als Gott und die Obrigkeit. Alle sonstigen Gesetze gehen mich nichts an und gelten nicht für mich, sondern nur für andere Menschen, weil alle andern Menschen aus sich nicht wissen, was Recht ist, wie bloss ich, und weil die anderen Menschen alle Sünder sind, bloss ich nicht. Das heisst: in solchen Fällen sind sie alle Sünder, wo sie Handlungen begangen haben, die ich sie nicht geheissen habe, oder erlaubt habe, oder die ich nicht recht und gut heissen kann.

Meine vollständige, vollkommene Vernunft sowie mein vollständiges und vollkommenes Recht ist mit mir geboren und besass ich es vom ersten Augenblick; ich hatte bloss noch nicht sofort die Fähigkeit, von allem persönlich vollständigen Gebrauch machen zu können, weil der Körper erst wachsen musste. Und ich durfte nicht allein nackend sein, als ich geboren wurde,

sondern durfte mich auch beschmutzen, wie alles mögliche andere thun; auch darf ich mich jetzt noch beschmutzen, so ich es will, und ist es dann gut, wenn ich es thue.

Dem widerstreite ich, dass meine Vernunft mir anerzogen oder beigebracht sei durch Erziehung. Nein, die Vernunft ist in mir selbst und mir angeboren, denn was mir nicht angeboren ist, das vermögen keine Menschen mir zu geben oder zu verhelfen, selbst der Herrgott nicht. Als ich geboren wurde und zur Welt kam, da war der Körper noch zu hülflos, schwach und unentwickelt, um mein Recht selbst ausüben und wahrnehmen zu können.

Aber mit meinem Körper war doch auch mein Recht und meine Vernunft zur Welt gekommen. Dadurch hatte ich auch vom Anbeginn meines Daseins an schon das Recht und den Anspruch auf Hülfe, Erhaltung und Pflege meines Körpers und Lebens. Mit Zunahme des Alters und körperlicher Entwicklung wurde ich auch allmählich immer mehr in die Lage und den Stand gesetzt, mein Recht auch zum Ausdruck sowie ferner selbst auch zur Anwendung bringen zu können.

Und andere Menschen dürfen deshalb nicht Alles, was ich darf, weil ich das Recht von meiner Vernunft als mein eigenes bekommen habe, und mein Recht kein allgemeines Recht ist. Nur in den Fällen dürfen andere Menschen auch thun, was ich thun darf, wenn ich es ihnen entweder erlaubt oder sie es geheissen habe, oder ihre schon ausgeführten Handlungen meine Billigung und Gutheissung finden.

Ebenso wäre es unrecht und unvernünftig, so jedermann und die Allgemeinheit das, was „mein“ Eigenthum ist wie mein Recht und meine Persönlichkeit, auch als ihr Eigenthum betrachten und in Anspruch nehmen wollten. Ich habe noch nie mein Recht überschritten, dass ich etwas gethan hätte, was ich nicht gedurft hätte; ich habe auch noch nie mein Recht vernachlässigt, dass ich etwas gelassen hätte, was ich zu thun nöthig gehabt hätte.

Es wäre von mir unrecht und unvernünftig, wollte ich das, was mir die Natur und die Vernunft gegeben hat zu meinem Eigenthum, als wie da ist mein Recht und meine Persönlichkeit, so ich das als allgemeines oder jedermanns Eigenthum betrachten wollte.

Wenn ich als kleines Kind gestorben wäre oder als Krüppel geboren wäre, das wäre natur- und vernunftwidrig, also nicht recht gewesen, nicht recht, und ein Unglück wäre es gewesen, deshalb, weil es ohne meinen Willen gewesen wäre. Und wenn ich jetzt sterben müsste oder durch ein Unglück zum Krüppel würde, das wäre auch nicht recht; wenn ich aber sterben will und mir absichtlich das Leben nehme, das ist recht, da es ja mein Wille war; oder wenn ich mich zum Krüppel machen will und mich absichtlich verstümmele, so ist das auch recht, da es ja mein Wille war.

Alles dasjenige, was ohne meinen Willen ist oder gegen denselben von anderen mir zugefügt worden ist, oder zugefügt wird, das ärgert und reut mich auch, weil solches alles nicht recht gewesen ist. Es schädigt sowohl meine persönlichen wie Vermögensinteressen, und nie hat ein anderer wie ich selbst meine persönlichen und Vermögensinteressen so gut wahrnehmen können, thut

sie wahrnehmen und wird sie wahrnehmen, wie ich Selbst es gethan habe und thun könnte und thun werde. Weil ich stets im Leben alles recht gemacht habe, darum habe und thue ich auch nichts bereuen von dem, was ich gemacht habe, da es unvernünftig und unrecht wäre, so man etwas bereuen wollte, was recht gewesen ist.

Wenn ich nun auch gesagt habe oder sage, ich bereue z. B. einen todtgeschlagen zu haben, so ist das recht, wenn ich das gesagt habe oder sage; nicht recht wäre es aber, wenn meine Gesinnung so wäre und ich auch so dächte, also in Wirklichkeit es bereute. Auch andere Leute haben es nicht nöthig, Handlungen, welche ich für recht erkläre, zu bereuen, nur, wenn sie unrecht gethan haben, wie es mir das Gericht und die früheren Gutachter gethan haben, die bedürfen der Reue, andernfalls sie verstockte Sünder sind. Dass ich nicht immer denke, wie ich spreche, das darf ich ja!

Dass meine Verwandten oder mein Vormund hierhin berichtet haben, ich hätte mich unanständig aufgeführt, ist nicht wahr. Ich bin noch nie in meinem Leben unanständig u. s. w. gewesen, denn ich habe noch nie etwas gethan, was ich nicht gedurft hätte. Und was ich darf, das ist auch kein Unrecht, oder unanständig, sondern recht und anständig.

Und dass ich sagen wollte, wo ich in Köln oder Berlin gewohnt habe, das habe ich gar nicht nöthig zu sagen, wenn ich es auch genau weiss oder wüsste; dass ich aber das, was ich gesagt habe, gesagt, war Recht, ganz egal, ob es die Wahrheit oder Unwahrheit war.

Und wer mich als eine schlechte Person bezeichnet oder als krank, der ist selbst schlecht oder krank, denn ein ehrlicher und gesunder Mensch wird mich nie als schlecht oder krank bezeichnen. Ich bin weder eine kranke noch eine schlechte Person, sondern ich bin eine gesunde, vernünftige, ehrliche und rechtschaffene Person. Meine Gesundheit beurtheile ich nach meinen Werken und meiner Gesinnung, nicht nach der von anderen Leuten.

Da man mir vorgehalten hat, man glaube mir doch nicht, was ich sage, dass ich nämlich alles thun dürfe, so denke ich darüber, dass ich von jedem Menschen die Gutheissung meiner Behauptung und das Glauben an dieselben zu fordern berechtigt bin.

Jedoch von Schwachsinnigen, die nicht einmal ihr eigenes Recht kennen, fordere und verlange ich es nicht, weil denen die Fähigkeit, Urtheile und Rechtsbegriffe zu haben und zu bilden, abgeht; derartige Leute brauchen mir nicht zu glauben, weil ich es von solchen nicht verlange; aber von normalen Menschen fordere und verlange ich, dass sie mein Recht anerkennen und in Schutz nehmen, wie es auch die Pflicht der Obrigkeit ist.

Wenn nun aber die Obrigkeit mich verhaftet, so ich ein Recht ausübe und nackend umherlaufe, oder stehle oder morde, so handelt sie pflichtwidrig und dumm, weil sie, die doch nur dazu da ist, mein Recht zu schützen, sich anmaasst, Mich und mein Recht zu verfolgen, und sind normale Menschen, die mein Recht nicht anerkennen oder es nicht glauben wollen, dass ich alles thun darf, böse Menschen.

Ich selbst bin und bleibe bei meiner inneren Ueberzeugung und Ge-

sinnung, dass ich alles darf, was mich gelüstet, und ich darf es auch grade-aus sagen, dass ich nicht schlecht bin, wohl aber zu allem fähig. Obschon ich alles darf, wie auch zu allem fähig bin, so mache ich aus Wohlwollen gegen meine Nebenmenschen doch nur, wenn es nöthig ist, von irgend einem meiner Rechte Gebrauch. Und ich thue nicht darum nicht alles, was ich darf, weil ich mich fürchtete, sondern aus Wohlwollen und Guttheit gebrauche ich nicht jedes meiner Rechte.

Was ich gethan habe, das habe ich dringend nöthig zu thun gehabt, weil es mein Recht erforderte. Je nachdem wie die Verhältnisse kommen oder sich gestalten, fange ich auch noch was an oder mache von irgend einem meiner Rechte Gebrauch, so ich irgendwo, auch nicht beim Gericht, zur Rück-erlangung meines Rechts komme. Man hat mich wohl zum Narren erklärt, aber dafür gebe ich mich nicht her. Ich weiss auch nicht, warum man mich entmündigt hat, aber dann sollen sie merken, warum sie mich entmündigt haben. Denn ebenso kühn, boshhaft und muthig, wie ich stets war, gerade so bin ich auch noch, und ich werde es auch bleiben; denn dazu habe ich das Recht, böse und boshhaft zu sein, und ist es auch ganz gut, dass ich es bin. Und so gutmüthig, wohlwollend und theilnehmend wie ich bin, gerade so böse, rachgierig und streitsüchtig kann ich auch sein, und werden, so es gilt, für mein Recht einzutreten. Und wenn man mich morgen auch köpfen wollte, so gebe ich doch deshalb nicht nach, weil ich das Bewusstsein hätte, für meine gerechte Sache, nämlich für Mein Recht und Meine Freiheit zu sterben.

Ich weiss, was ich alles gesagt, gethan sowie auch geschrieben habe; auch war das alles gut, ohne Ausnahme, sowohl was ich gesprochen, gethan, als auch geschrieben habe mit Einschluss sämmtlicher Briefe. Bloss wäre es nicht gut, so ich dieselben Gesinnungen und Gedanken gehabt hätte, wie ich über verschiedenes geschrieben und gesprochen habe. Trotzdem berechtigte das weder die Aerzte dazu, mich als krank zu erklären, weil ich es weder war noch in die Erklärung eingewilligt habe, noch das Gericht, mich zu entmündigen, weil ich auch darin nicht eingewilligt habe und solches auch kein Recht war.

Daher trifft mich an meinem ganzen Schicksal auch nicht die geringste Schuld, vielmehr nur das Gericht und die ärztlichen Gutachter. Denn was ich gethan, geschrieben und gesprochen habe, dazu hatte ich das Recht, und das durfte ich auch, und das war gut. Weil ich gar keine Veranlassung gegeben habe zu dem, was mir zugefügt worden ist, weil ich nichts gethan habe, was ich nicht auch gedurft hätte, daher habe ich auch gar nicht nöthig, dass ich sage, wie ich gesinnt bin, und thue ich das, wenn ich es überhaupt thue, nur aus gutem Willen.

Und auf das Entschiedenste verwahre ich mich gegen die Annahme, ich fände es für nöthig, meine Gesinnung zu sagen; nein, das habe ich deshalb nicht nöthig, weil ich noch nie meine Gesundheit verleugnet, vielmehr meine Gesundheit stets behauptet und auch bewiesen habe. Nur das habe ich nöthig, dass ich mein Recht zurückerhalte, dass ich die Entmündigung aufgehoben wissen will, und nicht allein nöthig habe ich das, ich bin vielmehr verpflichtet

dazu, weil ich sonst Unrecht thäte und mein Recht vernachlässigte. Ich werde solange nicht aufhören, die Aufhebung der Entmündigung zu verlangen, bis ich die Aufhebung erreicht und erlangt habe.

Ich habe das Recht, die Aufhebung meiner Entmündigung auf meine blosse Forderung hin zu verlangen. Dass ich mich untersuchen lasse, das ist eine vom Gericht verlangte und vorgeschrifte Dummheit, ohne welche sie die Entmündigung nicht aufheben wollen. Wenn ich mich untersuchen lasse, wenn ich meine Gesinnung sage, so thue ich das nicht deshalb, weil ich mich dazu für verpflichtet halte, oder weil ich es nöthig hätte, sondern ich thue es bloss aus gutem Willen. Und zwar habe ich deshalb nicht nöthig, dass ich mich untersuchen lasse, oder meine Gesinnung sagte, weil nicht ich, sondern das Gericht und die früheren Gutachter durch ihr Unrechthandeln mein Schicksal verschuldet haben. Dass ich mich, obschon ich es nicht nöthig habe, nur aus gutem Willen untersuchen lasse, das ist recht; dass ich es aber muss, um vom Gericht die Anerkennung meines Rechts zu erlangen, das ist unrecht, und zwar deshalb, weil ich berechtigt bin, ohne solche die Rückgabe meines Rechts, nämlich „mein Recht und Interesse selbst wahrzunehmen und mein Vermögen selbst zu verwalten“, verlangen zu können.

Ich werde nicht bloss jetzt, sondern mein ganzes Leben hindurch behaupten, dass das Gericht ein „lumpiges“ sei, das darf ich sagen, weil es die Wahrheit ist, und wenn es auch gelogen wäre, so darf ich es doch sagen, so oft ich will. Das Unrecht und der Schaden, welchen mir das Gericht zugefügt hat, ist der Beweis für die Wahrheit meiner Behauptung. Und anstatt das Recht zu schützen, unterdrückt es noch das Recht und schenkt andern das Recht, was es selbst mir erst abgeraubt hat (weil ich es nicht freiwillig abgegeben habe). Ich kann und darf kühn sagen, dass sämmtliche Personen, die an meiner Entmündigung theilgenommen haben, Räuber und Diebe sind.

Die Anerkennung und Zurückgabe meines mir genommenen Rechts, nämlich „Mein Interesse selbst wahrzunehmen und Mein Vermögen selbst zu verwalten“, will und hoffe ich nicht damit zu erreichen, dass ich freiwillig mein gutes Recht vorm Unrecht beuge, und mich freiwillig unterdrücken lasse, oder mit andern Worten gesagt, dass ich den „Duckmäuser“ spiele und mich zum „Narren“ halten lasse. Nein, sondern die Aufhebung der Entmündigung erwarte ich davon, dass ehrliche und gesunde Personen sowie ein gerechtes Gericht mir mein Recht zurückgeben, und zwar nicht etwa aus Barmherzigkeit, sondern um des Rechts selbst willen. Denn ich will kein Mitleid oder Barmherzigkeit, ich will mein „Recht“ und zwar das Recht, das mit mir geboren ist.

Denn gegen alles Recht ist mir solches genommen worden, denn, gesetzt der Fall, ich wäre krank gewesen oder würde krank werden, gleichviel, ob körperlich oder geisteskrank, so hätte und hat ein Arzt ohne meine Einwilligung, mich als krank zu bezeichnen, nicht mal das Recht.

So ein Arzt mich als krank erklärte, nachdem ich ihm durch meine Einwilligung das Recht gegeben hätte dazu, und selbst dann hätte das Gericht nicht das Recht, mich zu entmündigen, ohne meine Einwilligung nicht. Und

ich war nie geisteskrank, habe auch nie einem Arzt erlaubt, mich dafür zu erklären, auch nie in die Entmündigung gewilligt.

Und krank, gleichviel, ob körper- oder geisteskrank, darf ich nicht werden, weil das nicht gut und nicht recht wäre. Mich aber selbst körperlich krank machen, darf ich wohl, je nachdem, wie der Fall ist, wozu ich das bezweckte. Aber geisteskrank werden ist nicht gut, da es unvernünftig ist. Auch nicht gut wäre es, so ich in die Entmündigung gewilligt hätte, was ich aber nie gethan habe, da es unvernünftig wäre und nur ein unvernünftiger Mensch freiwillig seine Rechte abgeben wird, eben, weil er keine Vernunft und keine Rechtsbegriffe hat.

Geisteskrank werden, oder in meine Entmündigung willigen darf ich nie, war es auch nie und hab es nie gethan, wohl darf ich mich, je nachdem, was ich damit bezwecke, dumm stellen, was ich aber ganz entschieden nicht gethan habe.

Ich war nie krank, habe nie einem Arzt erlaubt, mich dafür zu erklären, habe mich nie krank gestellt und nie in die Entmündigung gewilligt, und immer meine Pflicht, welche mir die Vernunft auferlegt, erfüllt und das Recht, was ich thun musste, gethan und das Unrechte, was ich nicht thun durfte, gelassen.

Es braucht an dieser Stelle wohl nicht ausgeführt zu werden, dass diese wörtlichen Auslassungen der S. ihre Geistesstörung unzweifelhaft darthun, und ebensowenig braucht bewiesen zu werden, dass es sich um eine Paranoia handelt. Diese Diagnose kann selbst dann aufrecht erhalten werden, wenn man mit Kräpelin die bisher so beliebte und fast alltägliche Diagnose der Paranoia auf die Fälle einschränkt, in denen sich ganz langsam ein dauerndes, unerschütterliches Wahnsystem bei vollkommener Erhaltung der Besonnenheit und der Ordnung des Gedankenganges heranbildet.

Wenn irgendwo, so kann in dem vorliegenden Falle von „einer tiefgreifenden Umwandlung der gesammten Lebensanschauung“, von einer „Verrückung des Standpunktes“, welchen der Kranke gegenüber den Personen und Ereignissen seiner Umgebung einnimmt, geredet werden.

Betrachten wir uns einmal die von der S. entwickelte Lebensanschauung ein wenig näher.

Es empfiehlt sich, dieser Analyse die Beurtheilung zu Grunde zu legen, welche die S. ibren eigenen Handlungen und denen fremder Personen angedeihen lässt.

Der Standpunkt, den die S. ihrem eigenen Thun und Treiben gegenüber einnimmt, lässt sich kurz in folgenden drei Sätzen zusammenfassen:

1. Was ich will, ist recht.
2. Ich thue nur, was ich will; also begehe ich niemals Unrecht.

3. Unrecht ist das, was ich gegen meinen Willen, von Andern gezwungen oder aus Noth und Gefahr thue.

Eine erstaunlich einfache Lebensmaxime, dass sie alles thun und alles lassen darf, was sie nur will! Irgend welche Rücksichtnahme giebt es dabei nicht. Gewiss muss sie, wenn sie nackend umherlaufen will, berücksichtigen, dass sie sich erkälten könnte; aber ist sie mit dieser Folge einverstanden, so darf sie es, ebenso wie es ihr auch erlaubt ist, zu ihrer eigenen Verkrüppelung beizutragen oder sich das Leben zu nehmen. Ebenso hält sie jeden ihrer Eingriffe in die Interessensphäre Anderer für erlaubt. Bemerkenswerth sind ihre Ausführungen über Diebstahl. Schon ihr blosser Gedanke, ihr Wunsch, dieses oder jenes fremde Eigenthum haben zu wollen, genügt ihr, um einen fremden Gegenstand zu ihrem Eigenthum zu machen, und wenn sie ihn dann an sich nimmt, ist sie natürlich kein Dieb in dem landläufigen Sinne.

Maassgebend für die moralische Qualität ihrer Handlungen ist einzig und allein ihr Wille. Der Wille bedeutet aber bei ihr keinen unbedingten Zwang, das zu thun, was sie nun einmal will; für sie gilt nicht der Satz: ich will, also ich muss, sondern vielmehr nur der Spruch: ich will, also darf ich es. Es bleibt völlig ihrem Ermessen überlassen, welche von verschiedenen Handlungen, die sie grade wollen mag, von ihr ausgeführt wird; sittliche Motive sprechen kein Wort mit. Wille, Laune und Recht sind bei ihr ein und dasselbe. So darf sie eine Stelle, die ihr gefällt, wechseln, wenn sie nur will; eines bestimmten, weiteren Grundes bedarf es nicht.

Natürlich hat sie dann auch nie ihr Recht überschritten, weder nach der positiven noch der negativen Seite; sie hat weder eine Unterrassungs- noch Begehungsstunde begangen. Wie wäre ihr das auch möglich?

Reue kennt sie ebensowenig, wie es für sie Pflichten irgend welcher Art giebt. Wohl darf sie sagen, sie bereue, dies gethan, jenes unterlassen zu haben, wenn sie es in Wirklichkeit nur nicht bereut. Ueberhaupt darf sie alles sagen und schreiben, was sie will; Alles ist gut, wenn es auch nicht den Thatsachen entspricht. Sie ist nicht gebunden, die Wahrheit zu sagen, und anderseits berechtigt, deren Mittheilung zu verweigern. Sie erkennt keinen Gott an, noch Gebote, noch Gesetze, und eine Obrigkeit nur insoweit, als es deren Pflicht ist, ihr Privatrecht zu schützen. Selbstverständlich darf es dieser nicht beikommen, gegen sie einschreiten zu wollen.

Ihr Wille entscheidet aber nicht nur über die sittliche Eigenschaft ihrer Handlungen, sondern auch über deren practischen Nutzen; sie sagt

ganz offen, dass keiner ihr Recht so schützt, keiner ihre Interessen so gut wahrt, wie sie es gethan habe.

Weil nun aber ihr persönlicher Wille allein für die Beurtheilung ausschlaggebend ist, muss jede ihrer Handlungen eine abfällige Beurtheilung erfahren, zu denen sie von anderen gezwungen wird. Somit kann die gleiche Handlung mit dem gleichen Enderfolg eine ganz entgegengesetzte Beurtheilung erfahren, je nachdem, ob sie sie gewollt hat oder nicht.

Dieses Recht giebt ihr die Vernunft, die ihr angeboren ist und zwar in ihrem vollen Inhalt und Umfang; es kann ihr nichts mehr von aussen hinzugefügt werden.

Diese Vernunft ist nur der S. allein angeboren; sie fehlt allen andern Menschen, und diese wissen somit nicht, was recht, was unrecht ist; sie sind Sünder und den Gesetzen des Staates und den Geboten der Religion unterworfen. Aber darüber hinaus ist für die Mitmenschen ihre Vernunft maassgebend.

Hinsichtlich der Bewerthung der Handlungen anderer gilt somit der einfache Satz: Recht sind die Handlungen anderer, soweit die S. es will. Das Strafgesetzbuch besteht nach S. aus nur einem Paragraphen; denn erlaubt sind alle Handlungen, die sie will.

Das blosse Fehlen ihres Willens — der Mangel ihres ausdrücklichen Einverständnisses — lässt die Handlungen anderer noch nicht gerechtfertigt erscheinen, sondern es bedarf des besonderen Hinukommens ihres Willens, also ihres ausdrücklichen Einverständnisses, damit die Handlungen anderer gerechtfertigt werden. Die active Beteiligung oder Mitwirkung ihres Willens ist die conditio sine qua non zur Rechtfertigung der Handlungen anderer.

Dieser zustimmende Wille der S. kann vor der That vorhanden sein oder zu der bereits ausgeführten Handlung hinzukommen; im ersteren Falle ist die Handlung schon mit dem Beginne der Begehung recht, während im letzteren Falle dem Willen eine rückwirkende Kraft zukommt. Diese erstreckt sich auch auf die Gefühlsreaction des Thäters. Eine Verhaftung des Thäters würde dann selbstverständlich unzulässig, seine Reue überflüssig sein. Unwillkürlich denkt man bei diesen Ausführungen der S. an die Vorschrift des B. G. B., dass der beschränkt geschäftsfähige Mündel der Zustimmung seines Vormundes bedarf zu allen Geschäften die ihn rechtlich verpflichten; diese Zustimmung kann ja schon mit der Vornahme der Rechtsgeschäfte gegeben werden in der Form der Einwilligung oder erst nachher in der der Genehmigung.

Dieser Wille ist ihr, wie schon oben betont wurde, angeboren und damit auch ihr Recht. Wenn sie nun auch nicht in der Lage war,

ihren Willen gleich bei oder nach der Geburt zu äussern, so waren doch ihre Mitmenschen stillschweigend, aus eigenem Antriebe, verpflichtet, für ihren Unterhalt zu sorgen. Diese Unfähigkeit, ihre Wünsche zum klaren Ausdruck zu bringen, fasst sie als rein körperlich bedingt auf. Für die S. fallen, wenn es gestattet ist, nochmals auf das B. G. B. zurückzugreifen, die Begriffe Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit zusammen, wobei bemerkt sein mag, dass, wenn das B. G. B. dem Neugeborenen keine Geschäftsfähigkeit zuerkennt, dies nicht sowohl wegen fehlender körperlicher als vielmehr wegen fehlender geistiger Entwicklung geschieht.

Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, dass die S. dann besonders die Einholung ihres Einverständnisses verlangt, wenn sich die Handlungen Anderer gegen sie und ihre Interessen richten. Die Beurtheilung, die ein anderer ihr selbst ohne ihren Willen angedeihen lässt, möge sie nun die somatische, psychische oder moralische Seite ihrer Persönlichkeit angehen, sowie deren practische Folgen fallen ohne Weiteres auf den Urheber des Urtheils zurück, falls dieser nicht mit ihrer Einwilligung vorgegangen ist.

In besonderem Masse gilt das von ihrer Entmündigung wegen Geisteskrankheit. Krank ist sie nur mit eigenem Einverständniss, und andererseits müsste die Entmündigung aufhören schon mit ihrem blossen Wunsche nach deren Aufhebung. Dass die Mehrzahl der Geisteskranken nicht geisteskrank sein wollen, ist nichts Neues. Aber hier wird der gleiche Standpunkt auch körperlichen Affectionen gegenüber verfochten, ohne Rücksicht auf die Gesetze der Natur.

Sie setzt sich über sie überhaupt hinweg und steht nicht an, den ungewollten Eintritt ihres Todes als Unrecht zu bezeichnen. Mit dem Naturgesetz, dass jeder nackend zur Welt kommt, hat sie sich abgefunden, indem sie dies als vernünftig, als die erste Ausübung ihres Rechts ausspricht und auch anderen das gleiche Recht nachträglich einräumt.

Das Verhältniss der S. zu ihren Mitmenschen lässt sich nicht besser darstellen als in den Worten: Für die S. giebt es nur Rechte, für alle andern nur Pflichten oder vielmehr nur eine Pflicht, nämlich die, den Willen der S. zu erfüllen.

Zwischen S. und ihren Mitmenschen bestehen somit nur rechtliche Beziehungen, und diese sind auch sehr einseitig; Bande sittlicher Natur werden nicht anerkannt. Jeder, der darauf Anspruch erheben will, für normal zu gelten, ist an ihr Recht gebunden, und das gilt nicht nur für jedes einzelne Individuum, sondern auch für jede Gesellschaft, den Staat, die Obrigkeit, die Kirche. Eine Ausnahmestellung nehmen die

Schwachsinnigen ein; sie, die der Fähigkeit, Urtheile und Rechtsbegriffe zu haben und zu bilden, ermangeln, brauchen ihr weder zu glauben noch zu folgen. Für sie selber ist diese Auffassung des Rechtsstandpunktes so bindend, so unerschütterlich feststehend, dass sie lieber in den Tod gehen will als ihre Ansichten aufgeben.

Schon oben ist darauf hingewiesen worden, dass bei der S. Vernunft, Wille, Recht mehr oder weniger gleiche Begriffe sind. Wenn sie diese Handlung als vernunftgemäß, als naturgemäß bezeichnet, wenn sie jene Begebenheit als naturwidrig, als vernunftwidrig anspricht, so widerspricht sie durchaus nicht dem mit aller Strenge durchgetührten Standpunkt, dass ihr Wille über Recht und Unrecht Aller entscheidet. Dass sie z. B. nackend geboren wurde, war natur- und vernunftgemäß; aber im gleichen Athemzuge leitet sie das Rechtmässige dieses Vorgangs daraus her, dass er die erste Ausübung ihres Rechts war. Das beweist zur Genüge, dass es für sie keinen Unterschied giebt zwischen Vernunft und Wille.

Da nur der Wille entscheidet, so können für S. sittliche Motive, altruistische Erwägungen gar nicht in Betracht kommen. Um so mehr fällt es auf, wenn sie davon spricht, aus Wohlwollen oder Gutheit sage sie dies oder thue das. Indessen lassen ihre weiteren Ausführungen gar keinen Zweifel darüber aufkommen, dass sie mit Wohlwollen, mit Gutheit nur ihren eigenen guten Willen meint; und damit sind wir wieder bei ihrem Willen, oder, sagen wir lieber geradeaus, bei ihrer Laune angelangt. Dass dem so ist, ergiebt sich mehr als deutlich daraus, dass sie sich für die Zukunft hinsichtlich ihrer Handlungen nicht die mindeste Beschränkung auferlegt wissen will.

Es giebt nur zweierlei, was sie nicht darf, nämlich darin einzustimmen, dass sie für geisteskrank erklärt und dass sie entmündigt werde. Indess wird ihr damit nur scheinbar eine Beschränkung auferlegt. Ihr krasser Egoismus wird es schon nicht wollen, dass sie für geisteskrank erklärt oder entmündigt wird, um nicht an ihrer Freiheit Einbusse zu erleiden.

Dass sie grade diese beiden Beispiele so ausdrücklich hervorhebt, erscheint nicht sonderbar, da sie eben diese beiden tiefen Eingriffe in ihre Interessensphäre mit allen, überwiegend von ihr unangenehm empfundenen Consequenzen und zudem in letzter Zeit erfahren hat. Der Wille ist und bleibt ihr einziges Motiv des Handelns. Und wenn das Gesetz eine ärztliche Untersuchung zum Zwecke der Wiederaufhebung der Entmündigung verlangt, während sie diese als völlig überflüssig ansehen muss und auch ansieht, so lässt sie doch die Untersuchung vornehmen, weil das der einzige Weg ist, um wieder gemündigt zu

werden. Sie verschliesst sich der Einsicht, dass ihr System praktisch nicht durchführbar ist. Ohne sich darüber klar zu werden, dass sie sich in diesem Falle einem fremden Willen beugt, gestattet sie aus rein praktischen Erwägungen ihre Untersuchung.

Abgesehen von diesem Punkt ergiebt sich, dass sie ihre Ansichten mit einer strengen, unerbittlichen Logik durchführt, dass sie vor keiner Consequenz zurückschreckt und dass nur eine nicht ganz correcte, bei einer Persönlichkeit wie der S. leicht verzeihliche Ausdrucksweise dazu führt, im ersten Augenblicke an Widersprüche zu denken. Solche lassen sich aber bei ihr nicht nachweisen.

Ihre ganzen Anschauungen ergänzen sich vielmehr zu einem in sich geschlossenen, festgefügten System.

Da liegt es gewiss sehr nahe, sich die Frage vorzulegen, welchem Philosophen sich die obige Weltanschauung am meisten nähert. Soweit ich in den verschlungenen Pfaden der Philosophie bewandert bin, kann nur Max Stirner in Betracht kommen. Ich befragte eine Reihe von Fachleuten, die meiner Ansicht beipflichteten.

Sicherlich giebt es eine nicht geringe Anzahl von Philosophen, bei denen man Anklänge an die Ansichten unserer Kranken findet. Jedoch ist von deren Berücksichtigung hier Abstand genommen, weil sonst die Arbeit ungebührlich lang geworden wäre; und dann muss doch immer wieder hervorgehoben werden, dass kein einziger unter den Philosophen solche Anschauungen so krass, so consequent durchgeführt hat oder durchführt, wie Stirner es gethan hat.

Für den vorliegenden Zweck braucht nur Stirner's Hauptwerk „Der Einzige und sein Eigenthum“ herangezogen zu werden. Sicherlich ist dieses in dem letzten Jahrzehnt bekannter geworden denn vordem, zum Theil wohl durch das rein äusserliche Moment, dass es in der billigen Reclam'schen Ausgabe erschienen ist, zum Theil durch die Nietzsche-Strömung und schliesslich auch durch die Studien über Anarchismus (cf. Seuffert: Anarchismus und Strafrecht). Wenngleich somit der Inhalt des Stirner'schen Werks der Mehrzahl der Leser als bekannt vorausgesetzt werden darf, so möge es doch gestattet sein, die wichtigsten Sätze, soweit sie in Betracht kommen, hier wörtlich anzuführen. So begeistert sich auch Mackay über Stirner's Sprache auslässt, so möchte ich doch Heinze (Grundriss der Geschichte der Philosophie, IV. Theil, 1902) mehr beipflichten, wenn er sagt, Stirner lasse in seiner Schreibweise an Ordnung und Verständlichkeit zu wünschen übrig, und dann wirkt Stirner, wie Joël hervorhebt, wirklich ermüdend bei allem Wechsel und bei aller Fülle seiner Gedanken.

Aus diesem Grunde theile ich Stirner's Hauptsätze mit; ich be-

merke noch, dass die beigefügten Zahlen die entsprechenden Seitenzahlen in der Reclam'schen Ausgabe angeben:

Mir geht nichts über Mich! (14)

Suchet nicht die Freiheit, die Euch gerade um Euch selbst bringt, in der „Selbstverleugnung“, sondern fürchtet Euch Selbst, werdet Egoisten, werde jeder von Euch ein allmächtiges Ich. (194)

Meine Freiheit wird erst vollkommen, wenn sie meine — Gewalt ist; durch diese aber höre Ich auf, ein bloss Freier zu sein, und werde ein Eigener. (196)

Ihr sehnt Euch nach der Freiheit? Ihr Thoren! Nehmet Ihr die Gewalt, so käme die Freiheit von selbst. Seht, wer die Gewalt hat, der „steht über dem Gesetze“. (196)

Alle Freiheit . . . ist wesentlich Selbstbefreiung, d. h. dass Ich nur soviel Freiheit haben kann, als Ich durch meine Eigenheit Mir verschaffe. (197)

Alles bestehende Recht ist — fremdes Recht, ist Recht, welches man Mir „giebt“, Mir „widerfahren lässt“ . . . was ist das Recht, das Ich im Staate, in der Gesellschaft, erlange, anders als ein Recht von Fremden? — Ob Ich Recht habe, ist völlig unabhängig von dem Rechtgeben des Thoren und des Weisen. (217/218)

Was suche ich also bei dem . . . Gerichte? Ich suche . . . nicht mein Recht; Ich suche — fremdes Recht. So lange dies fremde Recht mit dem meinigen übereinstimmt, werde Ich freilich auch das letztere bei ihm finden. (218)

Ob Ich Recht habe oder nicht, darüber giebt es keinen anderen Richter, als Mich selbst. Darüber können nur Andere urtheilen und richten, ob sie meinem Rechte beistimmen, und ob es auch für sie als Recht bestehe. (219)

Nicht als ein Recht Aller werde Ich es (das Recht der Gesellschaft) vertheidigen, sondern als mein Recht, und jeder Andere mag dann zusehen, wie er sich's gleichfalls bewahre. (219)

Beim Rechte fragt man immer: „Was oder Wer giebt Mir das Recht dazu?“ Antwort: Gott, die Liebe, die Vernunft, die Natur, die Humanität u. s. w. Nein, nur deine Gewalt, deine Macht giebt Dir das Recht (deine Vernunft z. B. kann dir's geben). (219/220)

Was Du zu sein die Macht hast, dazu hast Du das Recht. Ich leite alles Recht und alle Berechtigung aus Mir her; Ich bin zu Allem berechtigt, dessen Ich mächtig bin. Ich bin berechtigt, Zeus, Jehova, Gott u. s. w. zu stürzen, wenn Ich's kann; kann Ich's nicht, so werden diese Götter stets gegen Mich im Rechte und in der Macht bleiben. Ich aber werde Mich vor ihrem Rechte und ihrer Macht fürchten in ohnmächtiger „Gottesfurcht“ . . .

Ich aber bin durch Mich berechtigt zu morden, wenn Ich Mir's selbst nicht verbiete, wenn Ich selbst Mich nicht vorm Morde als vor einem „Unrecht“ fürchte . . . Ich bin nur zu dem nicht berechtigt, was Ich nicht mit freiem Muthe thue, d. h. wozu Ich Mich nicht berechtige. (221)

Ich entscheide, ob es in Mir das Rechte ist; ausser Mir giebt es kein Recht. Ist es Mir recht, so ist es recht. Möglich, dass es darum den Anderen noch nicht recht ist; das ist ihre Sorge, nicht meine: sie mögen sich wehren. (222)

Ob Mir die Natur ein Recht giebt, oder Gott, die Volkswahl u. s. w., das ist alles dasselbe fremde Recht, ist ein Recht, das Ich Mir nicht gebe oder nehme. (222)

Geniesse, so bist Du zum Genuss berechtigt. Hast Du aber gearbeitet und lässt Dir den Genuss entziehen, so . . . geschieht Dir recht. (223)

Wenn Ihr den Genuss nehmt, so ist er euer Recht.

Ich meine, die Erde gehört dem, der sie zu nehmen weiss, oder, der sie sich nicht nehmen, sich nicht darum bringen lässt . . . Dies ist das egoistische Recht, d. h. Mir ist's so recht, darum ist es Recht. (223)

Wer die Gewalt hat, der hat — Recht; habt Ihr jene nicht, so habt Ihr auch dieses nicht. (225)

Ueber meine Handlungen hat Niemand zu gebieten, Keiner Mir mein Handeln vorzuschreiben und Mir darin Gesetze zu geben. Ich muss Mir's gefallen lassen, dass er Mich als seinen Feind behandelt. (227/228).

Wie zu ändern? Nur dadurch, dass Ich keine Pflicht anerkenne, d. h. Mich nicht binde oder binden lasse. Habe ich keine Pflicht, so kenne Ich auch kein Gesetz. (229)

Ich gebe oder nehme Mir das Recht aus eigener Machtvollkommenheit, und gegen jede Uebermacht bin Ich der unbussfertigste Verbrecher. Eigener und Schöpfer meines Rechts — erkenne Ich keine andere Rechtsquelle als — Mich, weder Gott, noch den Staat, noch die Natur, noch auch den Menschen selbst mit seinen „ewigen Menschenrechten“, weder göttliches, noch menschliches Recht. (239)

Ich fordere kein Recht, darum brauche Ich auch keins anzuerkennen. Was Ich Mir zu erzwingen vermag, erzwinge Ich Mir, und was Ich nicht erzwinge, darauf habe Ich kein Recht, noch brüste oder tröste Ich Mich mit meinem unverjährbaren Rechte. (244)

Recht — ist ein Sparren, ertheilt von einem Spuk; Macht — das bin Ich selbst. (245)

Was aber kümmert Mich das Gemeinwohl? Das Gemeinwohl als solches ist nicht mein Wohl, sondern nur die äusserste Spitze der Selbstverleugnung. (248)

Volksfreiheit ist nicht meine Freiheit! (249)

Alles Heilige ist ein Band, eine Fessel. (251)

Hat der Mensch sein Recht nur von dem Menschen und hat er's von Mir, so hat er für Mich kein Recht. Sein Leben z. B. gilt Mir nur, was Mir's werth ist. Ich respectire weder ein sogenanntes Eigenthumsrecht oder sein Recht auf dingliche Güter, noch auf das „Heiligthum seines Innern“ . . .

Seine Güter, die sinnlichen wie die geistigen, sind mein und Ich schalte damit als Eigenthümer nach dem Maasse meiner — Gewalt. (288)

Vom Eigner hängt das Eigenthum ab. (288)

Wer die Sache zu nehmen oder zu behaupten weiss, dem gehört sie, bis sie ihm wieder genommen wird, wie die Freiheit Dem gehört, der sie sich nimmt. (294)

Was ist also mein Eigenthum? Nichts als was in meiner Gewalt ist!

Zu welchem Eigenthum bin ich berechtigt? Zu jedem, zu welchem Ich Mich — ermächtige. Das Eigenthumsrecht gebe Ich Mir, indem Ich Mir Eigenthum nehme, oder Mir die Macht des Eigenthümers, die Vollmacht, die Ermächtigung gebe. (299)

Der Egoismus denkt nicht daran etwas aufzuopfern, sich etwas zu vergeben; er entscheidet einfach: Was Ich brauche, muss Ich haben und will Ich Mir verschaffen. (300)

In dem Vermögen des Bankiers sehe Ich so wenig etwas Fremdes, als Napoleon in den Ländern der Könige. Wir tragen keine Scheu, es zu „erobern“, und sehen Uns auch nach den Mitteln dazu um. Wir streifen ihm also den Geist der Fremdheit ab, vor dem Wir Uns gefürchtet hatten. (325)

Ich liebe die Menschen auch, nicht bloss einzelne, sondern jeden. Aber Ich liebe sie mit dem Bewusstsein des Egoismus; Ich liebe sie, weil die Liebe Mich glücklich macht . . . (340)

Jede Liebe, an welcher auch nur der kleinste Flecken von Verpflichtung haftet, ist eine uneigennützige, und so weit dieser Flecken reicht, ist sie Besessenheit. (343)

Wir haben zu einander nur Eine Beziehung, die der Brauchbarkeit, der Nutzbarkeit, des Nutzens. (347)

Ich erkenne nur das Recht an, welches Ich ertheile.

Es kommt darauf an, ob Ich dem Vertrauenden das Recht zum Vertrauen gebe. (353)

Ein Ehrenwort, ein Eid ist nur für den eines, den Ich berechtige, es zu empfangen; wer Mich dazu zwingt, erhält nur ein erzwungenes, d. h. ein feindliches Wort, das Wort eines Feindes, dem man zu trauen kein Recht hat; denn der Feind giebt Uns das Recht nicht. (355)

Ich bin und bleibe Mir mehr als Staat, Kirche, Gott. (361)

Ueber der Pforte unserer Zeit steht nicht jenes apollinische: „Erkenne Dich selbst“, sondern ein: Verwerthe Dich!

Dieser Auszug dürfte genügen, um darzuthun, dass Stirner damit den Egoismus in seiner äussersten Form lehrt. Er ist der Vertreter des extremsten Individualismus. Was Stirner vermag, das darf er; an die Stelle des Begriffs „Recht“ ist bei ihm der Begriff „Macht“ gestellt. Er kennt nur Rechte, keine Pflichten. Staatliche Gesetze, kirchliche Gebote, sittliche Normen sind für ihn eitel Spuk, Einbildung; er ist überhaupt an keine Autorität gebunden. Was er heute will, kann er eben morgen widerrufen, wenn's ihm passt und vortheilhafter erscheint. In die Rechte Anderer darf er eingreifen, soviel und soweit er vermag, und deren Handlungen sind ihm recht, soweit sie nicht seine Interessen durchkreuzen. Das ist in aller Kürze die Lehre Stirner's.

Es leuchtet ein, dass sie dem Gedankengange unserer Kranken ganz ausserordentlich gleicht. Dass Stirner Macht mit Recht, S. aber Wille mit Recht identificirt, ändert daran nichts; denn es ist das

insofern ein mehr äusserlicher Unterschied, als der Bethätigung der Macht ja doch immer die Willensentschliessung vorhergeht, und der Wille da nichts mehr vermag, wo die Macht versagt. S. verhehlt sich auch keineswegs, dass ihr Wille nicht stärker ist als die Macht anderer; discutirt sie doch an mehr als an einer Stelle die Möglichkeit, dass sie von anderen zur Begehung oder Unterlassung von bestimmten Handlungen gezwungen werden könne.

Trotz aller Uebereinstimmung in den Grundzügen der beiden Lehren besteht aber doch, um das schon hier anzuführen, ein principieller Unterschied. Was die S. sagt, das gilt nur für sie allein, für keinen andern Menschen; die Stellung aber, die Stirner für sich in den Darlegungen seines Werkes beansprucht, räumt er auch jedem andern ein; und wenn er immer seine eigene Person reden und handeln lässt, so sieht er sich dabei nur als ein Beispiel an.

Wenn die Ansichten der S. in die Wirklichkeit übersetzt würden, wäre die practische Folge ein Kampf der S. gegen die ganze Welt, während aus der Uebertragung der Stirner'schen Ideen in die Praxis ein Kampf Aller gegen Alle resultiren würde.

Grade die besondere Stellung, die die S. für sich mit aller Energie in Anspruch nimmt, bringt es auch wohl mit sich, dass in ihren Auseinandersetzungen die Bedeutung ihres persönlichen Einflusses auf die moralische und practische Bewerthung der Handlungen anderer einen ungleich grösseren Raum einnimmt und mehr Beachtung verlangt, als es bei Stirner der Fall ist.

Bleiben wir erst bei der Aehnlichkeit, so wird sich hier, meine ich, jedem der Gedanke aufdrängen, ob die S. nicht Stirner bei der Entstehung ihres Systems verwerthet habe.

Ich halte das nicht für sehr wahrscheinlich.

Schon damals, als die S. in Bonn war, habe ich sie unter Beachtung aller Cautelen befragt, ob sie sich vielleicht u. a. auch mit Stirner beschäftigt habe; sie leugnete das ganz entschieden. Ihr Verhältniss zu den Aerzten war jedenfalls am Schlusse des Bonner Anstaltsaufenthaltes ein leidlich günstiges, und da sie uns über manche Punkte Auskunft gab, die früher in Folge ihres ablehnenden Verhaltens unklar geblieben waren, so hätte man auch nach der Hinsicht von ihr eine den Thatsachen entsprechende Antwort wohl erwarten können. Immerhin wird man ihre Aussagen nur mit einer gewissen Vorsicht verwerthen dürfen, und das trifft auch für eine spätere Zeit zu, als sie, die auf meine Veranlassung von dem betreffenden Anstaltsarzte gefragt wurde, ebenfalls jede Kenntniss von Stirner entschieden in Abrede stellte.

Aber noch andere Erwägungen machen es nicht grade wahr-

scheinlich, dass ihr krankes Gehirn nach Stirner'schem Muster gearbeitet hat.

Stirner war lange Zeit, man darf wohl sagen, recht unbekannt, und besonders in weiteren Kreisen. Wiewohl sein Werk 1844 erschienen war, wusste Brockhaus' Conversationslexicon von 1854 nichts über sein Leben, ja kannte nicht einmal seinen richtigen Namen. Wie Mackay fast zufällig auf den Namen Stirner's stiess bei seinen Studien über die sociale Bewegung des vorvorigen Jahrhunderts, hebt er in der Einleitung zu seiner Biographie Stirner's hervor. Und den Arbeiten von Mackay muss man es wohl neben dem Nietzsche-Cultus zuschreiben, dass Stirner jetzt mehr gelesen wird.

Mehr aber als alles dies wird hierzu der weitere Umstand beigetragen haben, dass Reclam in einer billigen Ausgabe Stirner dem grösseren Publikum zugänglich gemacht hat. Diese Ausgabe stammt aus dem Jahre 1892. An der Hand der Krankengeschichte lässt sich aber nachweisen, dass die S. schon in der Mitte der 80er Jahre sich mit ihren Wahnideen trug, die sie freilich vor ihrer Umgebung sehr verborgen hielt. So viel auch die S. gelesen hat — und sie hat sicherlich viel, sehr viel gelesen —, so ist es doch nicht sehr wahrscheinlich, dass grade Stirner in ihren Studien ihr damals begegnet ist.

Ferner wird keinem, der in Stirner's Buch nur einen Blick gethan hat, entgehen, dass Stirner principiell Ich, Mir, Mich immer gross schreibt. Man sollte annehmen, dass diese reine Aeusserlichkeit auch der S. aufgefallen und von ihr, wenn Stirner'sche Ideen ihren Wahnvorstellungen bewussterweise zu Grunde lägen, mit herübergenommen wäre. Dem ist aber nicht so. Nur an einigen wenigen Stellen findet sich auch bei S. diese den gewöhnlichen Sterblichen nicht gestattete Eigenthümlichkeit der Schreibweise, und da scheint es mir, dass S. einer momentan stärkeren Affectbetonung sich hingab, indem sie ihrer gradezu majestätischen Stellung auch diesen rein äusserlichen Ausdruck angedeihen liess. Die Durchsicht anderer, aus der gleichen Zeit stammender Schriftstücke, von deren Verwerthung hier unbedenklich abgesehen werden konnte, lässt erkennen, dass sie an vereinzelten Stellen auch ihr, ihm mit grossen Anfangsbuchstaben schreibt.

Ob Stirner's Buch für ein Individuum von der Herkunft und Stellung, wie sie der S. zukommt, anziehend und verständlich genug geschrieben ist, das möchte ich auch bei voller Berücksichtigung der grossen inneren Verwandtschaft beider Persönlichkeiten füglich bezweifeln; und um so weniger zwingend ist die Annahme, S. habe ihre Wahnideen mit Hülfe von Stirner geformt, als erst in der Mitte des Buches und auch da recht verstreut sich die für sie verwerthbaren Be-

hauptungen finden. Sollte wirklich S. die zu einem solchen Studium nothwendige Langmuth und Geduld gehabt haben?

Hat die S. sich aber wirklich in die Lectüre Stirner's vertieft, dann hat sie sich auch einige nicht un wesentliche Abweichungen gestattet. S. betont, dass ihr und nur ihr die Vernunft angeboren sei, und mithin jede Erziehung bei ihr überflüssig sei. Den Standpunkt kann Stirner nicht vertreten, da er das Recht von der Macht herleitet und sich natürlich nicht verhehlen kann, dass der Neugeborene keine Macht hat. Dass auch Stirner von der üblichen Erziehung sich herzlich wenig verspricht, das sei nur nebenbei erwähnt; er hält sie aber nicht überhaupt für überflüssig, sondern will sie durch eine andere, seiner Anschauung mehr gerecht werdende Pädagogik ersetzen.

Dass Stirner seine Ideen noch consequenter durchführt als die S., kann nicht auffallen; so sehr die S. auch logisch und dialectisch geschult ist, so sehr sie auch darin ihre ganze Umgebung überragt, so wird sie doch darin von Stirner dank seiner Vorbildung und seinem ganzen Studiengange gewaltig übertroffen. S. spricht von Gutheit und Wohlwollen in einer Form, dass man vorübergehend an eine ethische Seite ihrer Persönlichkeit denken möchte. Solche Irrthümer lässt Stirner an keiner Stelle bei seinem Leser aufkommen; die Liebe verdammt er, weil sie ohne Pflichten nicht denkbar ist; und wenn Stirner wirklich einmal seinen Mitmenschen „die Falten von der Stirne wegküsst“, so thut er das doch nur, um sich selbst einen Genuss zu verschaffen.

Das sind alles Gesichtspunkte und Erwägungen, die es mir mehr oder weniger unwahrscheinlich erscheinen lassen, dass das kranke Gehirn der S. mit Stirner'schem Material gearbeitet hat. Bewiesen ist weder das eine noch das andere; und ob man zu einem sicheren Entscheid jemals kommen wird, ist bei der Verschlossenheit der S., bei dem von ihr in Anspruch genommenen Recht, die Unwahrheit zu sagen, die Wahrheit verschweigen zu dürfen, mehr als fraglich.

Aber selbst zugegeben, dass Stirner der S. als Vorbild gedient hat, so würde dadurch meines Erachtens vorliegender Fall doch nicht so erheblich an Interesse einbüßen; trotz der Verwerthung von Stirner würde die Thatsache einer ganz erheblichen eigenen Arbeit der S. nicht umgestossen.

Es steht fest, dass die S. ihre hier wörtlich wiedergegebenen Ansichten aus dem Kopfe, ohne jede Hülftsmittel irgend welcher Art niedergeschrieben hat, und ebenso ist es ausgeschlossen, dass sie sich in der Zwischenzeit, wo sie nicht schrieb, irgend welche Belehrung ver-

schaffen konnte. Vor unseren Augen, in einer nicht einmal kleinen und nicht immer ganz ruhigen Abtheilung fertigte sie ihre Arbeit an.

Man wird einwenden können, sie habe nur das niedergeschrieben, was sie vordem irgendwo gehört oder gelesen und dann auswendig gelernt habe; es würde also ihre ganze geistige Arbeit nur auf ein tadelloses mechanisches Gedächtniss hinweisen. Wäre dem so, ich wüsste nicht recht, wer ihr als Vorbild hätte dienen können, wenn nicht wieder Stirner.

Nun aber wurden ihr seiner Zeit in Bonn Einwendungen der verschiedensten Art gemacht; diese nahm sie nicht nur auf, sondern fand sich mit ihnen in einer so geschickten und zu ihrem sonstigen System durchaus passenden Weise ab, dass man immer auf's Neue erstaunt war. Sie fügte diese Einwände ihrem ganzen System so geschickt ein, dass man den answärtigen Ursprung gar nicht mehr errathen konnte. Das beweist denn doch, dass S. sich so tief in Stirner eingelebt haben müsste, dass sie mit seinen Gedanken wie mit ihrem eigenen geistigen Eigenthum nach Belieben schalten und walten konnte, dass sie diese neuen Anforderungen durchaus zutreffend anzupassen verstand.

Um so mehr verdient dies hervorgehoben zu werden, wenn dabei die Persönlichkeit der S. berücksichtigt wird. Sie wächst fern von der Stadt, auf dem Lande, in einfachen Verhältnissen auf; sie besucht nur eine Elementarschule, wenn auch sicherlich mit gutem Erfolge, mit einem besseren als ihre Gefährtinnen; eine weitere Ausbildung erfährt sie nicht; später bleibt sie auf dem Lande oder nimmt eine untergeordnete Stellung, sagen wir: als besseres Dienstmädchen an. Auch späterhin ist sie nie mit Personen oder Kreisen zusammengekommen, die sich ihre weitere Ausbildung hätten angelegen lassen.

Wenn ihr aber Stirner als Unterlage für ihre Wahnideen gedient hat, dann hat sie ihn auch nach einer principiell wichtigen Seite hin vollständig umgearbeitet; denn die S. beansprucht für sich allein die Stellung, die Stirner nicht nur sich, sondern auch jedem seiner Mitmenschen einräumt.

Durch diese Umgestaltung wird aber auch das Stirner'sche System zu einem System paranoischer Natur, da der Träger der Ideen für sich eine ganz besondere Stellung, eine objectiv nicht gerechtfertigte, durch Thatsachen nicht gestützte Bevorzugung gegenüber der Mitwelt verlangt; und an dem pathologischen Charakter der Auslassungen der S. wird dadurch nicht das Mindeste geändert, dass Stirner das Material zu diesen Wahnvorstellungen hergegeben hat.

Das ist ja gerade das Charakteristische für den Paranoiker, dass seine Stellung verschoben, verrückt wird. Davon kann aber bei Stirner

keine Rede sein; da ja allen Individuen von ihm die gleiche Stellung eingeräumt wird, wenn auch diese neue Stellung durchaus von der bisher den einzelnen Individuen zugebilligten Stellung abweicht. Stirner lässt eben keine Unterschiede mehr gelten, sondern concedirt jedem das gleiche Recht und deshalb ist sein System vom psychiatrischen Standpunkte einwandfrei, was von dem der S. nicht gilt.

Etwas ganz anderes natürlich ist die Frage der practischen Brauchbarkeit und der inneren Berechtigung der Stirner'schen Ideen. Darauf braucht hier nicht eingegangen zu werden; es sei nur noch die Bemerkung angeschlossen, dass das sächsische Ministerium seiner Zeit die Beschlagnahme von Stirner's Buch aufhob, und zwar deshalb, weil man es für „zu absurd“ hielt, als dass es gefährlich werden könnte.

Uebrigens hat es auch nicht an Solchen gefehlt, welche die Stirner'sche Arbeit gar nicht ernst, sondern als Satyre auffassten.

Die Frage, ob Stirner selbst geisteskrank war, wird sich dem Psychiater gar zu leicht aufdrängen, nicht sowohl bei der Lectüre seines Werkes „der Einzige und sein Eigenthum“ als vielmehr bei Kenntnissnahme seines Lebens. Was darüber bekannt ist, findet sich in John Henry Mackay: *Max Stirner, Sein Leben und sein Werk*.

Trotzdem Mackay keine Mühe und keine Kosten gescheut hat, ist das Ergebniss aller seiner Arbeit recht gering, nicht nur, weil ihm die Tücke des Geschickes recht übel mitgespielt hat, sondern mehr noch, weil fast nichts über Stirner's Leben und Treiben an die Oeffentlichkeit gedrungen ist. Dazu kommt noch, dass diejenige, die hier aushelfen könnte, nämlich Stirner's zweite Frau, den Biographen ihres Mannes nicht empfangen wollte und jeden Verkehr mit ihm bald abbrach. Wie sie dazu käme, fragte sie durch ihren Vermittler, „zur Zeugin für das Leben eines Mannes aufgerufen zu werden, den sie ja weder geliebt, noch geachtet habe?“ Dies ablehnende und auf die verschiedenste Weise zu deutende Verhalten der Frau Stirner ist an dieser Stelle nicht zu verwerthen, zumal Mackay es wahrscheinlich macht, dass in ihrer Persönlichkeit eine durchgreifende Veränderung vor sich gegangen ist.

Was wir über Stirner's Leben wissen, ist, wie gesagt, herzlich gering, und noch weniger ist das, was wir zur Beurtheilung seiner Persönlichkeit vom psychiatrischen Standpunkte aus verwerthen können. Wir begegnen bei Stirner manchen Handlungen, die uns recht sonderbar und auffallend vorkommen; aber auch sie sind für den vorliegenden Zweck belanglos, weil die Motive zu diesen Handlungen völlig unbekannt sind. Man wäre hierbei gänzlich auf Hypothesen angewiesen.

Nur eins steht fest, dass er gar keine Freunde hatte. An Gelegen-

heit, sich solche zu erwerben, fehlte es ihm gewiss nicht, da er in dem Kreis der Freien, bei dem versprengten Freicorps des Radicalismus, wie sie Mackay nennt, verkehrte. Selbst Fontane, der in seiner autobiographischen Mittheilung: „Von zwanzig bis dreissig“ eine Schilderung der Kreise giebt, in denen Stirner verkehrte, weiss von ihm fast nichts zu berichten. Um so bemerkenswerther ist das, als Stirner eine Persönlichkeit war, die durch ihre geistige Ueberlegenheit berufen war, eine gewisse Rolle zu spielen. In dem sehr anziehenden Kapitel über „die Freien bei Hippel“ in Mackay's Buche fehlt Stirner ebenfalls.

Nicht ohne eine gewisse Selbstüberschätzung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten meldete Stirner sich zum Staatsexamen, das ihm nur eine bedingte Facultas docendi einbrachte; in der Mathematik war es schlecht mit ihm bestellt; aus dem sehr würdigen Abiturient ward ein sehr fleissiger Student und dann ein geschätzter, stets höflicher und ruhiger Lehrer, sagt Mackay. Abgesehen von einer hohen Stirn — die trug ihm, der eigentlich Schmidt hiess, den Namen Stirner ein — war er unauffällig in jeder Weise, ohne Bedürfnisse und Leidenschaften, mit einer leichten Neigung zur Pedanterie.

Seine Mutter war geisteskrank. Dass bei ihr im 50. Lebensjahre die Psychose auftrat, ist aber auch wieder alles, was darüber bekannt ist.

Dieses Material, das Mackay entnommen ist, genügt natürlich bei weitem nicht, wenn nicht Vermuthungen und Speculationen hinzugezogen werden sollen, um ein klares Bild über die geistige Persönlichkeit Stirner's zu gewinnen, noch viel weniger, die Frage endgültig zu beantworten, ob er geisteskrank war. Nur das eine kann man daraus schliessen, dass Stirner nichts weniger als ein Durchschnittsmensch war, ein Schluss, zu dem schon die von ihm verfasste Arbeit berechtigte; und mit diesem Urtheile ist auch nicht viel gesagt. —

Schliesslich seien noch einige wenige Worte der rechtlichen Würdigung der Krankheit der S. gewidmet.

Was die strafrechtliche Seite angeht, so braucht wohl kaum des weiteren hier auseinandersetzt zu werden, dass für jede der von ihr begangenen, nach dem Strafgesetzbuche verbotenen Handlungen der § 51 Str.-G.-B. zutrifft. In der That wurde sie seiner Zeit, als ihr der Diebstahl zur Last gelegt war, für unzurechnungsfähig erklärt. Wenn damals ihre Unzurechnungsfähigkeit mit der Diagnose Schwachsinn begründet wurde, so traf das ja sicherlich nicht zu; die S. war und ist nichts weniger als schwachsinnig. Aber dieser Irrthum psychiatrischer

Diagnostik war leicht erklärlich und entschuldbar; denn einmal gab die S. nur wenig Auskunft, und dann machte sie in vielen Punkten mit Absicht falsche Angaben; sie stellte sich dumm, wie sie späterhin uns offen zugab.

Da die S. vor keiner That zurückschrecken wird, um zu ihrem Recht zu gelangen oder um ihren Willen auszuführen, was das Gleiche ist, so ist sie im höchsten Grade gemeingefährlich und bedarf der dauernden Anstaltpflege. Dass sie hiermit durchaus nicht einverstanden ist, dass sie immer Klagen und Beschwerden, mit den grössten Beleidigungen untermischt, vorbringt, dass sie von einer Behörde zur anderen geht, um ihre Entlassung aus der Anstalt zu erwirken, das wird den Psychiater nicht wunder nehmen. Weil eben ihre Wahnsieden sich um ihre Rechtsstellung drehen, wird sie überall rechtliche Benachtheiligung fürchten und somit einen deutlichen querulatorischen Charakter erkennen lassen. Die S. war in der Zwischenzeit bis heute dauernd in den verschiedensten Anstalten untergebracht; aber keine Anstalt hat sie, glaube ich, mit Bedauern scheiden sehen.

Ebenso einfach erledigt sich die Frage nach der civilrechtlichen Bedeutung ihrer Psychose. Aus der ganz eigenartigen Stellung, die die S. für sich mit aller Energie und mit aller Consequenz beansprucht, ergiebt sich, dass ihre Beziehungen zur Familie, zu ihrem Vermögen und zu ihrer Umgebung durchaus andere geworden sind; die Auffassung, die sie von ihren Angelegenheiten hat, weicht völlig ab von der der Durchschnittsmenschen. Eine verständige Ueberlegung giebt es für sie nicht, da der Wille das einzige treibende Motiv ist; sie thut das, was ihr in den Sinn kommt. Sie ist somit nicht in der Lage, ihre Angelegenheiten zu besorgen; und damit ist ihre Entmündigungsreife festgestellt.

Es fragt sich weiter, ob heute die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche angebracht wäre. Ich würde mich für Geisteskrankheit entscheiden, um so unbedenklicher, als die S. ausserhalb der Anstalt nicht leben kann und somit schon aus diesem rein äusseren Momente in der Bethätigung von Rechtsgeschäften behindert ist.

Wie schon eingangs bemerkt worden ist, war die S. wegen Blödsinns vor Jahren entmündigt. Darauf sei nur nebenbei hingewiesen, dass der Ausdruck „Blödsinn“ grade bei ihr wenig angebracht war, und dass es einen recht sonderbar anmutet, in der S., bei der neben dem Egoismus das logische Denken die ausgeprägteste Eigenschaft ist, eine wegen Blödsinnes entmündigte Person zu sehen. Glücklicherweise ist

die Nomenklatur mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch eine etwas bessere geworden. —

Natürlich führte die Beobachtung in der Bonner Anstalt zu dem Ergebniss, dass die Voraussetzungen zur Wiederaufhebung der Entmündigung nicht gegeben seién. Dementsprechend wurde die S. mit ihrem diesbezüglichen Antrag vom Gericht abgewiesen, und das Gleiche ist in der Zwischenzeit geschehen, so oft die S. mit dem gleichen Antrage hervortrat; und an zahlreichen Versuchen, die Wiederaufhebung der Entmündigung herbeizuführen, hat sie es wahrlich nicht fehlen lassen.

---